Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Oberrats der Israeliten Badens. 1923-1937

1925

3 (28.7.1925)

Visual Library

Nr. 3

Verordnungsblatt
des
Oberrats der Israeliten Badens.

Ausgegeben **Karlsruhe**, den 28. Juli 1925

Inhalt.

Verordnungen und Bekanntmachungen: Ortskirchensteuer 1925. — Änderung des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes. — Landeskirchensteuer. — Religionsunterricht an Gewerbe- und Handelsschulen. — Die Fortbildungsschulpflicht der Mädchen. — Fortbildungskurse für Religionslehrer. — Die Zusammensetzung der Bezirkssynagogen. — Die Bildung der Synagogenräte in den israelitischen Gemeinden. — Thorarollen. — Vorbeterkurse. — Urlaub.

Dienst- und Personalnachrichten.

Nichtamtlicher Teil: Zur Frage des jüdischen Unterrichts. — Landeskirchensteuer 1925. — 25 jähriges Ortsjubiläum von Bezirksrabbiner Dr. H. Pinkuß in Heidelberg. — Feier anläßlich des 40 jährigen Dienstjubiläums des Herrn Bezirksrabbiners Dr. Mayer in Bühl. — Nachruf für den Synodalabgeordneten, Vorsteher und Bezirksältesten Rudolf Schloßberger. — Nachruf für Religionslehrer und Kantor a. D. Alexander Geismar in Konstanz. — Stipendien. — Bund israelitischer Wohlfahrtsvereinigungen in Baden.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

(Vom 21. April 1925.)

Ortskirchensteuer.

Nachstehend wird das Gesetz vom 19. März 1925 über die Änderung des Ortskirchensteuergesetzes (Verordnungsblatt 1922 Seite 80) bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 21. April 1925.

Oberrat der Israeliten.
Dr. Stein.

Gesetz

(Vom 19. März 1925.)

über die Abänderung des Ortskirchensteuergesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 19. März 1925 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Artikel.

In Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 501) werden die Worte „innerhalb dreier Jahre" ersetzt durch die Worte „bis zum 1. April 1928".

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 21. März 1925.

Das Staatsministerium.
Dr. Hellpach.

(Vom 17. April 1925.)

Ortskirchensteuer 1925.

Nachstehend wird die Bekanntmachung des Herrn Ministers des Kultus und Unterrichts vom 1. April 1925 über Ortskirchensteuer für 1925 veröffentlicht. Gemäß § 4 der Verordnung vom 28. Februar 1924 über die Änderung der israelitischen Landeskirchensteuerverordnung und der israelitischen Ortskirchensteuerverordnung ist diese Bekanntmachung auch für die israelitische Gemeinden, die Ortskirchensteuer erheben, maßgebend.

Karlsruhe, den 17. April 1925.

Oberrat der Israeliten.
Dr. Stein.

Bekanntmachung.

(Vom 1. April 1925.)

Ortskirchensteuer 1925.

Gemäß § 7 K. und E.O.K.St.V. wird bekannt gegeben:

Durch Entschließung des Staatsministeriums vom 31. März 1925 Nr. 2823 wurde gemäß Artikel 12 Absatz 2 des Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 bestimmt, daß für das Kirchensteuerjahr 1925 an Ortskirchensteuer auf je 1 Reichspfennig Umlage von 100 RM Steuerwert des Grund- und Betriebsvermögens je 1 Reichspfennig Zuschlag von je 1 RM

Einkommensteuer und zutreffendenfalls auch von je 1 ℳ Körperschaftssteuer zu erheben ist.

Karlsruhe, den 1. April 1925.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Dr. Hellpach.

(Vom 14. Juli 1925.)

Änderung des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes.

Nachstehend wird die Verordnung des Staatsministeriums vom 16. Juni 1925 über die Änderung des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 bekannt gegeben.

Karlsruhe, den 14. Juli 1925.

Oberrat der Israeliten.
Dr. Stein.

Verordnung

(Vom 16. Juni 1925.)

über die Änderung des Landes- und Ortskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922.

Auf Grund des § 4 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Münzgesetzes vom 12. Dezember 1924 (Reichsgesetzblatt Teil I Seite 775) verordnet das Staatsministerium im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Artikel 13 Absatz 3 Satz 1 des Landeskirchensteuergesetzes vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 493) erhält folgende Fassung:

„Nachtrag und Abgang an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 60 Reichspfennig — auch bei gemischter Ehe — in Frage steht."

§ 2.

Das Ortskirchensteuergesetz vom 30. Juni 1922 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1922 Seite 501) erfährt folgende Änderungen:

1. In Artikel 12 Absatz 3 Satz 1 und im Artikel 13 Absatz 1 werden die Worte „20 ₰" und „100 ℳ" jeweils durch die Worte „10 Reichspfennig" bezw. „100 Reichsmark" ersetzt.
2. Im Artikel 14 treten
 a. in Absatz 1 an die Stelle der Worte „100 ℳ" die Worte „20 Reichsmark",
 b. in Absatz 2 an die Stelle der Worte „1000 ℳ" die Worte „1000 Reichsmark",
 c. in Absatz 4 an die Stelle der Worte „5 ℳ" die Worte „60 Reichspfennig".
3. Artikel 17 Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Nachtrag und Abgang an Kirchensteuer kann nur beansprucht werden, wenn bei der einzelnen Steuergattung ein Betrag von mindestens 60 Reichspfennig — auch bei gemischter Ehe — in Frage steht."

4. Im Artikel 22 Absatz 1 Ziffer 3 werden die Worte „100 Mark" durch die Worte „100 Reichsmark" ersetzt.

§ 3.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft.

Karlsruhe, den 16. Juni 1925.

Das Staatsministerium.
Dr. Hellpach.

(Vom 19. Mai 1925.)

Landeskirchensteuer.

Mit den Vorauszahlungen zur staatlichen Einkommensteuer ist im laufenden Jahre der Zuschlag von 10 v. H. für die Landeskirchensteuer aus Einkommen zu leisten (Verordnungsblatt 1925 Seite 9). Wird der Landeskirchensteuerzuschlag mit den Vorauszahlungen der staatlichen Steuer nicht bezahlt, so haben die Finanzämter die Zahlung zu betreiben, jedoch nach einer Weisung des Landesfinanzamts vor der Einleitung von Vollstreckungshandlungen die örtlichen Kirchenbehörden zu hören. Die Synagogenräte werden ersucht, Anfragen der Finanzämter mit einer Äußerung über die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der Zahlungspflichtigen uns zur Entscheidung vorzulegen.

Karlsruhe, den 19. Mai 1925.

Oberrat der Israeliten.
Dr. Stein.

(Vom 24. April 1925.)

Religionsunterricht an Gewerbe- und Handelsschulen.

Das Staatsministerium hat durch Bekanntmachung vom 6. März d. J. (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41 ff.) bestimmt, daß zu den Pflichtfächern der Gewerbe- und Handelsschulen auch der Religionsunterricht gehört. Nach dem Lehrplan für die Gewerbeschulen hat sich der Religionsunterricht in allen 3 Klassen im Sommer und im Winter wöchentlich auf je 1 Stunde zu erstrecken, so daß die Wochensumme im Sommer und im Winter je 3 Stunden beträgt. Nach dem Lehrplan für die Handelsschulen ist die wöchentliche Stundenzahl für den Religionsunterricht in der 1. und 2. Klasse auf je 1 Stunde, in der 3. Klasse für Knaben und Mädchen auf je 1

Stunde und für die einjährige Abteilung ebenfalls auf 1 Stunde festgesetzt. Wir ersuchen die Rabbinate und Synagogenräte in Städten, in denen eine städtische Gewerbe- und Handelsschule errichtet ist, um eine baldige Mitteilung, von welchem Rabbiner oder Lehrer der Unterricht erteilt wird.

Karlsruhe, den 24. April 1925.

Oberrat der Israeliten.
Dr. Stein.

(Vom 24. April 1925.)

Die Fortbildungsschulpflicht der Mädchen.

Nach § 9 des Fortbildungsschulgesetzes vom 19. Juli 1918 erstreckt sich die Fortbildungsschulpflicht bei den Knaben auf 3 Jahre, bei den Mädchen auf 2 Jahre; sie kann jedoch durch statutarische Bestimmung auch für die Mädchen auf 3 Jahre ausgedehnt werden. Die Rabbinate und Religionslehrer der Fortbildungsschulen in Orten, in welchen die Fortbildungsschulpflicht der Mädchen durch statutarische Bestimmung bisher nicht auf 3 Jahre ausgedehnt ist, werden veranlaßt, jeweils bei Entlassung der Mädchen des oberen Jahrgangs diese ausdrücklich darauf hinzuweisen, daß sie gegebenenfalls auch noch im kommenden Schuljahr zum Besuche der Fortbildungsschule verpflichtet sind, sofern sie in eine Gemeinde des Landes verziehen, in der durch statutarische Bestimmung die Fortbildungsschulpflicht für die Mädchen auf 3 Jahre ausgedehnt worden ist. Diese Verpflichtung gilt auch für den Beschäftigungsort, wenn dieser von der Ermächtigung des § 6 des Fortbildungsschulgesetzes Gebrauch gemacht hat.

Karlsruhe, den 24. April 1925.

Oberrat der Israeliten.
Dr. Stein.

(Vom 3. Juli 1925.)

Fortbildungskurse für Religionslehrer.

Der diesjährige Fortbildungskurs für Religionslehrer soll in der Zeit vom 31. August bis 10. September d. J. in Mannheim stattfinden. Die Einladungen zur Teilnahme an diesem Kurs sind bereits versandt worden. Sollte einem Lehrer oder Kantor die Einladung nicht zugegangen sein, so wolle dies umgehend dem Oberratsbüro in Karlsruhe, Stefanienstraße 9, mitgeteilt werden.

Karlsruhe, den 3. Juli 1925.

Oberrat der Israeliten.
Dr. Stein.

(Vom 18. Mai 1925.)

Die Zusa[redacted] der Bezirkssynagogen.

An Stelle des verstorbenen Bezirksältesten Rudolf Schloßberger wurde der Vorsteher Max Straus in Bruchsal zum Bezirksältesten der Bezirkssynagoge Bruchsal mit restlicher Amtsdauer bis 1. August 1928 ernannt.

Karlsruhe, den 18. Mai 1925.

Oberrat der Israeliten.
Dr. Stein.

(Vom 7. April 1925.)

Die Bildung der Synagogenräte in den israelitischen Gemeinden.

Den in unserer Bekanntmachung vom 23. Januar 1905 (Verordnungsblatt Seite 4) aufgeführten israelitischen Gemeinden, in denen die Funktionen des Synagogenrats einer einzelnen Person übertragen worden sind, tritt hinzu:

Neckarzimmern, Bezirkssynagoge Mosbach (vergleiche Verordnungsblatt 1924, Seite 2).

Karlsruhe, den 7. April 1925.

Oberrat der Israeliten.
Dr. Stein.

(Vom 22. Mai 1925.)

Thorarollen.

Der Religionsschul- und Pensionsfonds besitzt mehrere von aufgelösten Gemeinden abgegebene Thorarollen. Wir sind bereit, diese unentgeltlich an badische Gemeinden abzugeben, können jedoch eine Gewähr für die Brauchbarkeit nicht übernehmen. Gemeinden, denen eine Thorarolle überlassen wird, müssen die Prüfung und nötigenfalls die Ausbesserung selbst vornehmen. Gesuche sind alsbald, bis spätestens 31. August d. J. bei uns einzureichen.

Karlsruhe, den 22. Mai 1925.

Oberrat der Israeliten.
Dr. Stein.

(Vom 28. April 1925.)

Vorbeterkurse.

Religionslehrer Schwarzenberger in Bödigheim hat sich zur Abhaltung eines Vorbeterkurses bereit erklärt. Die Synagogenräte der in Betracht kommenden Gemeinden werden veranlaßt, dies in geeigneter Weise bekannt zu geben mit dem Anfügen

daß wir den Teilnehmern die Fahrkosten aus der Zentralkasse vergüten.

Karlsruhe, den 28. April 1925.

Oberrat der Israeliten.

Dr. Stein.

(Vom 13. Juli 1925.)

Urlaub.

In der Zeit vom 1. August bis 1. September 1925 wollen nur Gesuche oder Anträge in dringenden Angelegenheiten eingereicht werden.

Karlsruhe, den 13. Juli 1925.

Oberrat der Israeliten.

Dr. Stein.

Dienst- und Personalnachrichten.

Zuruhegesetzt:

Bezirksrabbiner Dr. Baruch Mayer in Bühl,

Religionslehrer Bernhard Wunsch in Sandhausen.

Übertragen:

Die Religionsschulstelle in Buchen dem Religionslehrer Willy Wertheimer, früher in Eubigheim.

Nichtamtlicher Teil.

Zur Frage des jüdischen Unterrichts.

Von Synodalabgeordneten Rechtsanwalt Dr. Karl Hilb in Mannheim.

I.

Die jüdische Religion ist im Gegensatz zu den Konfessionen der Kirchen eine Geschichtsreligion. Wer das Judentum in sich aufnehmen soll, muß mit dem gesamten politischen und kulturellen Leben des jüdischen Volkes innigst vertraut sein. Deshalb hatte man seither schon den Geschichtsunterricht in den Mittelpunkt des Religionsunterrichts gestellt. Wenn die Ergebnisse aber nicht befriedigten, so rührte dies gerade daher, daß man dem Hebräischen nicht die im Religionsunterricht erforderliche Stellung einräumte. Wenn man aber einmal erkannt hat, daß Religionsunterricht den Einblick in den gesamten jüdischen Kulturkreis geben muß, so wird man ohne weiteres auch folgern, daß das Vertrautsein mit diesem Kreis nur durch das Studium der hebräischen Sprache vermittelt werden kann. Und wenn man dann weiter das Ziel aufgestellt hat, durch den Religionsunterricht die Liebe und Treue zum Judentum zu stärken, so wird es einem umsomehr verständlich werden, daß dies nur durch die unmittelbare Kenntnis des Judentums und seiner Quellen möglich ist. Es ist ein Gemeinplatz, daß zum Humanismus nur der gelangen kann, der sich vor allem mit der Sprache und Literatur der Hellenen aufs innigste befaßt. Da nimmt es Wunder, daß unsere jüdischen Pädagogen immer noch der Meinung sind, man könnte durch Vermittlung der gebräuchlichen deutschen Kompendien, Abrisse und Übersetzungen das Kind den Geist des Judentums erleben lassen, ja Liebe und Treue zu Produkten dieses Geistes wecken, der in seiner Frische und Lebendigkeit und Unmittelbarkeit nicht erschaut werden kann. Kein Schüler wird die religiöse Welt eines Jesaias oder Jeremias begreifen, keiner die Gottinnigkeit des Psalmisten fühlen, der niemals das glühende Pathos des hebräischen Worts gefühlt hat.

So wird klar, daß Religionsunterricht nur auf der Grundlage des Hebräischen möglich ist.

Ich möchte mich gleich hier gegen eine mögliche Unterstellung verwahren, daß ich Religionsunterricht in hebräischer Unterrichtssprache fordere. Ich weiß zu gut, daß dies in der gegebenen Situation unmöglich ist. Der bis jetzt erteilte Geschichtsunterricht wird ein wesentlicher Bestandteil des Unterrichts bleiben müssen; aber er wird in der Art auszugestalten sein, daß er mehr und mehr an Hand des Urtextes geführt wird, daß der Schüler die wichtigsten und bedeutendsten Partien unserer Literatur aus dem Original kennen lernt.

II.

Wenn das Judentum dem Schüler als eine lebendige Erscheinung des Lebens nahe gebracht werden soll, so darf sich der Unterricht auf den biblischen Stoff nicht beschränken. Stolz auf die Leistung einer Gemeinschaft kann nur der sein, der sich als unmittelbaren Fortsatz der langen Kette der Generation fühlt. Daher ist es notwendig, daß der Schüler mehr als bisher den geschichtlichen Weg der jüdischen Gemeinschaft bis auf den heutigen Tag kennen lernt und sich auch in der gegenwärtigen Situation zurecht findet. Dabei wird verlangt werden müssen, daß die Schüler zum mindesten Einblicke in die Systematik und Geistesart des Talmud und der Midraschim bekommen, wenngleich es bei der beschränkten Zeit unmöglich ist, sich mit dem Lehrstoff auch nur einigermaßen zu beschäftigen. Es ist aber klar, daß kein Schüler auch nur eine Ahnung von dem verwickelten System haben kann, daß die Begriffe Midrasch, Gemara, Halacha, Hagada, Mischnajot, Talmud unheilvoll im Kopf eines Schülers verwirrt werden müssen, wenn er nicht wenigstens einmal einen Talmudband in der Hand gehabt hat, in die Mischnajot oder in einen Band Midrasch hineingesehen hat.

In den oberen Klassen der Mittelschulen wird man wohl auch noch daran gehen können, einige Stichproben der mittelalterlichen hebräischen Lyrik zu geben und einen Überblick über die moderne hebräische Literatur zu schaffen. Es scheint mir jedenfalls ein auf die Dauer unmöglicher Zustand zu sein, daß unsere Primaner wohl Tolstei, Shaw und Maeterlink und sonstige Schriftsteller des Auslandes kennen, jedoch von den hebräischen Schriftstellern und Dichtern der Neuzeit, unter denen Bialik internationalen Ruf genießt, keine Ahnung haben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

III.

Man verlangte bisher, der hebräische Unterricht solle das Kind befähigen, dem Gottesdienst zu folgen. Man verrät wohl kein Geheimnis, wenn man ausspricht, daß der bisherige Unterricht auch in dieser Hinsicht nie sein Ziel erreicht hat, es sei denn, daß man unter dem Begriff dem „Gottesdienst folgen können" lediglich die Fähigkeit versteht, zu wissen, auf welcher Seite der Rödelheimer Tefilla irgend eines der täglichen Gebete steht. Die Methode des seitherigen Unterrichts konnte den Schüler nicht in ein inniges Verhältnis zum Hebräischen bringen und vermochte nicht, ihn dem Geist des Hebräischen zu nähern. Man übertrug Wort für Wort, ohne den Gehalt des Wortes zu kennen, deutete Wortbilder, ohne sie in ihrer Selbständigkeit außerhalb des gleichen Satzgefüges erkennen zu können, löste Siegel, ohne das spezifische Gewicht des Ausdruckes zu erleben. — Man war zu dieser unhaltbaren Methode gezwungen, weil man glaubte, man könne das Ziel, die Anteilnahme am Gottesdienst dem Kinde zu ermöglichen, als Minimalforderung aufstellen, weil man der Meinung war, man könne durch einige Betriebsamkeit und in Kürze dieses Ziel erreichen. Der Glaube, zu diesem Ziel ohne nachhaltige Vorbildung gelangen zu können, verführte auch zu der pädagogisch unmöglichen Methode, dem Kinde zur Einführung in den hebräischen Unterricht die Tefilla in die Hand zu geben. Ganz abgesehen von den sprachlichen Schwierigkeiten, die die Tefilla teilweise bietet, ist der Stoff für Kinder von 8—10 Jahren der denkbar ungeeignetste. Man würde sich an den Kopf fassen, wollte man in einem deutschen Unterricht einem A-B-C-Schützen Klopstocks Oden in die Hand geben, wir aber scheuen uns nicht, unsere Kinder in den frühesten Jahren mit hebräischen Hymnen und Lobpreisungen zu quälen, deren Schönheit doch erst ein ganz reifer und empfänglicher Geist zu erfassen vermag.

Es ist demnach klar, daß das Lehrziel, dem Gottesdienst folgen zu können, eine gründliche methodische Vorbildung voraussetzt. Erst ein Schüler, der sich in Stil und Ausdrucksweise des Hebräischen hineingelebt hat, wird mit wahrer Anteilnahme und mit wahrem Verständnis dem Gottesdienst folgen können. Ein so vorgebildeter Schüler, wird, wenn er reif ist, ohne Schwierigkeit auch das Gebet verstehen. Das Ziel, dem Gottesdienst folgen zu können, muß deshalb das aus dem Gesamtunterricht sich ergebende Endziel sein, es ist Maximalforderung, und es kann nicht methodisch unter Ausschaltung aller übrigen Lehrstoffe als Minimum von hebräischen Kenntnissen erreicht werden.

(Gekürzter Abdruck aus dem Mannheimer Isr. Gemeindeblatt.)

Zum Unterricht im Hebräisch-Übersetzen an der Höheren Schule

(bearbeitet nach dem Israelitischen Gemeindeblatt zu Mannheim, Jahrgang 3 Nr. 5)

von Bezirksrabbiner Dr. Grzymisch-Bruchsal.

Die recht anregenden Ausführungen des Herrn Rechtsanwalt Dr. Hilb geben zu folgenden Erwägungen Anlaß:

1. Es ist notwendig oder angebracht, daß der Schüler einer Höheren Lehranstalt die Hauptwerke des jüdischen Schrifttums in der biblischen und talmudischen Zeit, im Mittelalter und in der Neuzeit in ihrer hebräischen Ursprache kennen lerne. Die Gründe liegen darin, daß der Höhergebildete zu den Quellen zurückgehen muß, daß ferner aus diesen hebräischen Quellen allein die Kraft und Würze jener literarischen Schöpfung strömt und daß endlich das jüdische Schrifttum dem Schüler an Wert geringer erscheinen muß, wenn er die lateinischen und griechischen oder die englischen und französischen Klassiker in der Ursprache liest, aber die jüdischen nicht liest. Aus diesen Erwägungen wird neben dem jüdischen Nationalisten und Gesetzestreuen auch der ernste Liberale für ein Hebräisch-Übersetzen in bedeutend erweitertem Umfange eintreten können.

2. Zur Ausführung dieser Aufgabe aber sind während der gesamten Schulzeit vom 2. Jahre der Volksschule an bis zur obersten Klasse der Höheren Lehranstalt mindestens 3 bis 4 Stunden in der Woche erforderlich, ferner ein pädagogisches Verfahren und drittens eine angesehene Stellung dieses Unterrichtsfaches, welche eine gute häusliche Vorbereitung auf jede Unterrichtsstunde sicherstellt. Das pädagogische Verfahren verlangt die richtige Einprägungsmethode, welche sich von dem Gedanken der Arbeitsschule leiten läßt und das Wörterbuch mit Grammatik zur Hilfe nimmt, nicht aber eine deutsche Übersetzung, welche auch eine hebräische Unterhaltung in beschränktem Umfange zuläßt. Dieses Verfahren verlangt des weiteren zunächst Lehrbücher, welche in mehreren aufeinanderfolgenden Stufen Auswahlstücke aus jener biblisch-jüdischen Literatur darbieten. Erst vom 5. bis 6. Schuljahr an (Quinta) wird das Lesen der hebräischen Klassiker selbst begonnen.

3. Was die Einführungszeit der hebräischen Gebete in den Unterricht betrifft, so gebührt ihnen der Vorrang vor den anderen hebräischen Lehrstoffen da, wo ein jüdischer Religionsunterricht erteilt werden soll, obgleich z. B. der Pentateuch vor ihnen einige Vorzüge voraushat. Denn der Religionsunterricht fordert die Einführung des Kindes in das religiöse Leben und es geht nicht an, mit dem Beten-Lehren zu warten, bis das Kind 10 Jahre oder noch älter geworden ist. Allerdings müssen die dargebotenen Teile der Gebete der Fassungskraft des Schülers angepaßt werden und zwar durch eine methodische Auswahl, durch ein allmähliches Fortschreiten vom kleinen, einfachen Satz bis zum großen schwierigen Gebete, welches erst in die Bar-Mizwah-Zeit hineingehört, aber man braucht hier nicht allzu pedantisch vorzugehen. Deshalb darf man bereits im zweiten Schuljahr mit dem Übersetzen von Gebet-Sätzchen beginnen. Das ist, streng pädagogisch genommen, zu früh, das Übersetzen aus dem Lateinischen beginnt erst im 5. Schuljahre (Sexta), aber die Erfahrung hat bewiesen, daß kein Kind, auch bei einer schlechten Methode darunter gelitten hat, und das höhere Bildungsziel ist hier weder theoretisch noch

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

praktisch bei einem späteren Anfang zu erreichen. Vom 4. Schuljahre an gesellen sich Stücke des Pentateuch und anderer biblischer Bücher hinzu, mit dem 7. Schuljahr (Quarta) etwa können Psalmen und spanisch-jüdische Poesien, Stücke der Mischna und des Raschikommentars zum Pentateuch, vom 9. bis 10. Schuljahre an (Obertertia) auch Stücke aus dem Talmud oder dem neu-hebräischen Schrifttum gelehrt werden, später — in der Obersekunda-Zeit — solche aus den jüdischen Religionsphilosophen des Mittelalters.

4. Vor diesem erweiterten Unterricht mittleren Grades (3 bis 4 Wochenstunden) steht der dürftige Elementarunterricht und nach ihm der noch reichere erweiterte und vertiefte hebräische Unterricht. Der erstere begnügt sich mit einer von den zwei Wochenstunden, welche das staatliche Gesetz in Deutschland jedem Religionsbekenntnisse in der Höheren Schule eingeräumt hat. In dieser einen Stunde vom 5. Schuljahre an — im 2., 3. und 4. Schuljahre der Grundschule können von drei Wochenstunden 1 bis 2 Stunden dem Hebräischen zugewendet werden — werden nur die wichtigen Gebete und Pentateuchstücke neben wenigen Stücken aus den Prophetenbüchern zur Durchnahme gelangen können. Er vermag niemals zur Beherrschung der hebräischen Sprache auch nur im bescheidenem Maße zu führen, er dringt nicht über die Grundlage hinaus und ist daher unzureichend, dem Bildungsziele einer Höheren Schule nicht gleichwertig. Der erweiterte und vertiefte Unterricht hingegen, der mindestens 6 Stunden wöchentlich dem Hebräischen gewährt, bietet Gelegenheit, Talmud mit Raschi und später Tossaphos u. ä. oder Hauptschriften der jüdischen Religionsphilosophie und Poesie oder kulturelle und politische Schriften der Neuzeit in der hebräischen Sprache in gesonderten Kursen gründlicher kennen zu lernen.

5. Aus alledem ergibt sich klar, daß entscheidend für das hebräische Wissen nicht zuletzt die Zahl der in jeder Woche vorhandenen Unterrichtsstunden ist, und man tut dem Religionslehrer schweres Unrecht, wenn man ihm keine genügende Unterrichtszeit gibt und doch über geringe Kenntnisse seiner Schüler klagt. Und es ergibt sich ferner daraus, daß nur der freiwillige Unterricht über die Elementarstufe hinaushebt. Derselbe wird am besten in einer von der Religionsgemeinde unterhaltenen Religionsschule erteilt (mittlerer Grad) oder in Fortbildungskursen (Höherer Grad). Überall muß durchaus auf die bestmögliche pädagogische Methode Rücksicht genommen werden, um die Liebe zur Sache zu fördern und Zeit zu sparen. Das überlieferte Lehrverfahren auch im Talmud-Unterricht bedarf einer gründlichen Revision. Übungen fürs praktische jüdische Leben nach allen seinen Seiten hin, zur inneren und äußeren Verknüpfung mit den religiösen und sozialen Einrichtungen des Judentums, sollen damit Hand in Hand gehen.

Diesen Weg zu bahnen, sollten alle leitenden Persönlichkeiten unserer jüdischen Gemeinden sich vereinen, dafür die jüdischen Eltern zu gewinnen, sollte man alle Anstrengungen machen, dann werden wir auf diesem Gebiete sicher vorwärts kommen.

Landeskirchensteuer 1925.

Aus verschiedenen Anfragen geht hervor, daß über das Verhältnis der Einkommensteuervorauszahlung zur Landeskirchensteuer für 1925 Unklarheit herrscht, insbesondere besteht die Meinung, daß eine Doppelbesteuerung vorliege, weil die Finanzämter auch von den Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer für die Monate Januar, Februar und März 1925 Kirchensteuerzuschläge erheben, obwohl die Landeskirchensteuer für das Steuerjahr 1924/25 auch das erste Vierteljahr 1925 umfaßt. Der Irrtum rührt daher, daß übersehen wird, daß die Verordnung des Kultusministeriums vom 18. Februar 1925 (Verordnungsblatt Seite 5) ausdrücklich zwischen dem Kirchensteuerjahr und dem Kalenderjahr 1925 unterscheidet. Die für das ganze Kalenderjahr, also für die Monate Januar bis Dezember 1925 zu leistenden Vorauszahlungen auf die Einkommensteuer bilden die Ursteuern für die Landeskirchensteuer für das Steuerjahr 1925/26, also für die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1926. Die im Monat April 1925 erstmals erhobenen Zuschläge zu den Vorauszahlungen für Januar, Februar und März werden also auf die Kirchensteuer für das Kirchensteuerjahr 1925/26 verrechnet. Die letzte Kirchensteuerzahlung für das Kirchensteuerjahr 1925 findet demgemäß im Januar 1926 statt, und zwar aus der Vorauszahlung für Dezember 1925 bei denjenigen Steuerpflichtigen, die monatliche Zahlungen zu leisten haben, aus der Vorauszahlung für das letzte Kalendervierteljahr 1925, bei denjenigen Steuerpflichtigen die vierteljährliche Vorauszahlungen zu leisten haben. Eine Doppelbesteuerung ist hiernach ausgeschlossen.

25 jähriges Ortsjubiläum von Bezirksrabbiner Dr. H. Pinkuß in Heidelberg.

Am 5. April feierte Bezirksrabbiner Dr. Hermann Pinkuß in Heidelberg sein 25jähriges Ortsjubiläum unter lebhafter Anteilnahme weitester Kreise. Welcher Wertschätzung sich Dr. Pinkuß weit über den Kreis seiner Gemeinde und seines Bezirkes hinaus erfreut, das konnte bei diesem Anlaß festgestellt werden. Schon in den ersten Stunden des Jubeltages ließen die Lehrer des Bezirks durch eine Abordnung ein wissenschaftliches Werk übergeben, Hauptlehrer Eichstetter-Schwetzingen war Sprecher der Abordnung. Die Bezirkssynagoge und der gesamte Synagogenrat erschienen mit den Herren Altstadtrat Max Liebhold-Heidelberg und Bezirksältesten Dr. Pfälzer-Weinheim an der Spitze, überbrachten mit einem herrlichen Blumenarrangement eine Ehrengabe. Herr Liebhold wies in einer herzlichen Ansprache auf die unermüdliche Tätigkeit des Jubilars als Seelsorger der Gemeinde und des Bezirks hin, stellte mit hoher Befriedigung fest, daß es Dr. Pinkuß im Laufe der Jahre gelungen sei, nicht nur mit seiner Gemeinde in engste Fühlung zu kommen, sondern auch mit den Behörden der Stadt, mit weiten Kreisen der Bürgerschaft und der Universität, daß seinem Wirken das gute

Einvernehmen mit den anderen Konfessionen der Stadt zu verdanken und daß vor allem seine Tätigkeit auf sozialem Gebiet vorbildlich sei. Den Dank des Oberrats der Israeliten in Baden stattete Oberrat Dr. Kaufmann-Heidelberg ab, als äußeres Zeichen der Dankbarkeit ein großes wissenschaftliches Werk ankündigend. Für die Landessynode, der Dr. Pinkuß seit 1901 ununterbrochen angehört, waren die Synodalen Direktor Oppenheimer und Dr. Rothschild erschienen, für die Gemeindevertretung Heidelberg deren Obmann, Herr Gustav Basnizki, für den isr. Waisenverein in Baden — unter Überreichung einer auf Pergament von einem Karlsruher Künstler gemalten Ehrenurkunde — der Vorsitzende, Herr Jakob Oppenheimer-Bruchsal. Hunderte von Briefen und Telegramme waren eingelaufen, darunter solche von Oberbürgermeister Prof Dr. Walz-Heidelberg, vom 1. Bürgermeister Wielandt, vom Vorstand des Bezirksamts, Geheimerat Kiefer. Die evangelische Geistlichkeit war durch ihren Dekan Schlier vertreten, der persönlich dem Jubilar für die hebräischen Kenntnisse dankte, die er in langjähriger Zusammenarbeit mit Dr. Pinkuß von diesem erworben habe. Professoren der Universität und noch viele andere waren unter den Gratulanten, bei denen selbstverständlich auch die badische Rabbinervereinigung, deren Gründer und 1. Vorsitzender Dr. Pinkuß ist, nicht fehlte. Die Herren Rabbiner Dr. Grzymisch-Bruchsal und Dr. Oppenheim-Mannheim überbrachten ein wertvolles wissenschaftliches Werk. Mehr aber als alle die schönen und reichen Geschenke mag den Jubilar gefreut haben, daß es selbst die Ärmsten der Gemeinde sich nicht nehmen ließen, zu kommen um wenigstens einmal die Gelegenheit zu haben, ihrem Wohltäter ihre Dankbarkeit zu beweisen. J. K.

Feier anläßlich des 40 jährigen Dienstjubiläums des Herrn Bezirksrabbiners Dr. Mayer in Bühl.

Mitte März dieses Jahres waren 40 Jahre verflossen, seitdem Herr Dr. Mayer als Rabbiner des Bezirks Bühl in den Dienst der Landessynagoge eingetreten ist. Seine ganze Lebensarbeit war dem Bezirk gewidmet, der es sich nicht nehmen ließ, diesen Tag festlich zu begehen. Gleichzeitig wurde damit die Feier des 80. Geburtstags des Bezirksrabbiners verbunden, den er am 1. März ds. Js. hatte erleben dürfen. Dem Jubilar war auf 15. März 1925 vom Oberrat die erbetene Zuruhesetzung nach seiner langjährigen, verdienstvollen Tätigkeit für die badische Judenheit bewilligt worden, sodaß er bei seinem Jubiläum sich auch in feierlicher Weise von den Angehörigen seines Bezirks verabschieden konnte.

Vom Synagogenrat Bühl und den übrigen Gemeinden der Bezirkssynagoge Bühl wurde am Nachmittage des Jubeltages ein Festakt in der zu diesem Zwecke würdig ausgeschmückten Synagoge in Bühl abgehalten, dem als Vertreter der jüdischen Religionsgemeinschaft des Landes der Vorsitzende des Oberrats Dr. Stein und Oberrat H. Marx anwohnten. Außerdem erschienen der Landrat des Amtsbezirks Bühl, die Geistlichen der christlichen Bekenntnisse, der Gemeinderat der Gemeinde Bühl mit dem Bürgermeister an der Spitze, sowie die Vertreter anderer staatlichen Behörden, insbesondere der Schul- und Pflegeanstalten, an denen der Rabbiner dienstlich tätig war. Das Gotteshaus war dicht besetzt von den Mitgliedern der Gemeinde Bühl und der anderen Gemeinden seines Bezirks, die fast alle durch besondere Abordnungen ihrer Synagogenräte vertreten waren. Die Religionslehrer des Bezirks, mit denen Dr. Mayer in vielen Jahren dienstlichen Wirkens besonders eng verbunden war, erschienen wohl vollzählig zur Feier. Der Festakt begann, nachdem der Jubilar, geleitet von den Bezirksältesten und den Vertretern der Gemeinde Bühl, die Synagoge betreten hatte, mit dem vom Synagogenchor unter Leitung des Kantors Bruchsaler prächtig vorgetragenen Lied „Gott grüße Dich". Konferenz- und Stadtrabbiner Dr. Oppenheim aus Mannheim hielt alsdann die Festpredigt, die von hohem geistigem Gehalt getragen war. Ausgehend von dem Textwort aus den Sprüchen der Väter: Tauroh, Awaudoh, Gemilus chaßodim, auf denen die Welt ruht, gab er ein anschauliches Bild von der vielseitigen Tätigkeit eines Rabbiners auf dem Gebiete der genannten 3 Grundpfeiler der Welt und würdigte in markanten Worten die vorbildliche Weise, in der gerade Bezirksrabbiner Dr. Mayer sein Amt als Verkünder und Lehrer des Gotteswortes, als Führer und Berater in religiösen Angelegenheiten ausgeübt und sich auf dem Gebiete jüdischer und allgemeiner Nächstenliebe betätigt hat. Tief ergriffen lauschte die große Festgemeinde den schwungvollen Ausführungen des Herrn Dr. Oppenheim, der seine Predigt mit dem Priestersegen beendete. Nach dem von Kantor Bruchsaler glänzend gesungenen »Zadik katomor« begrüßte Vorsteher und Bezirksältester Albert Rosenfeld die Anwesenden und sprach dem Jubilar die Glückwünsche der jüdischen Gemeinde Bühl und des Bezirks aus, wobei er besonders auf das einträchtige Zusammenleben der Angehörigen der verschiedenen Bekenntnisse hinwies, zu dem die Tätigkeit des Rabbiners Dr. Mayer viel beigetragen hat. Einem von Fräulein Sinsheimer vorgetragenen Prolog folgte die Festrede des Synodalabgeordneten Josef Kaufmann in Kehl, der sich in seinen Ausführungen zunächst mit den Aufgaben der Bezirksrabbinate befaßte und dann die zahlreichen und großen Verdienste des Gefeierten um den Rabbinatsbezirk Bühl würdigte und das Ansehen und die Verehrung hervorhob, deren sich der Bezirksrabbiner in besonderem Maße in allen Kreisen des Bezirks ohne Unterschied des Bekenntnisses immer erfreut hatte. Er schloß mit dem Wunsche, daß dem Jubilar im wohlverdienten Ruhestand ein glücklicher Lebensabend im Kreise seiner Angehörigen beschieden sei. Im Namen des Oberrats schilderte dann sein Vorsitzender Dr. Stein die Tätigkeit des Jubilars im Dienste des Oberrats, dem Dr. Mayer ein Jahrzehnt hindurch als geistliches Mitglied der Religionskonferenz angehörte und dem er durch seine gründlichen theologischen Gutachten wertvolle Dienste geleistet hat. Gleichzeitig verband er hiermit den herzlichsten Dank der ganzen Religionsgemeinschaft des Landes für das rege und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

segensreiche Wirken des Bezirksrabbiners in seinem rabbinischen Amte. Zum Schlusse seiner Ansprache brachte er die dem Bezirksrabbiner vom Oberrat gewidmete Adresse zur Verlesung, nachdem der Oberrat aus Anlaß der Feier schon zuvor in Anerkennung seines Wirkens dem Jubilar eine Ehrengabe hatte zukommen lassen. Nach einer Ansprache des Bezirksrabbiners Dr. Pinkuß aus Heidelberg, der die Glückwünsche der Amtskollegen des Landes aussprach, und den von dem Senior der Lehrer des Bezirks, Lazarus Lehmann aus Lichtenau dargebrachten Wünschen, ergriff Bezirksrabbiner Dr. Mayer das Wort und sprach in tief empfundenen Worten von der Kanzel aus seinen innigsten Dank für die zahlreichen und überwältigenden Beweise herzlicher Teilnahme an seinem Jubiläum aus und nahm gleichzeitig von den Angehörigen seines Bezirks Abschied, denen er zum Schlusse in tiefer Ergriffenheit den Segen spendete. Mit einem weiteren Chorlied fand die erhebende Feier ihr Ende, die einen deutlichen Beweis für das große Ansehen und die Wertschätzung bildete, die dem Jubilar von allen Seiten in seiner langen Tätigkeit entgegen gebracht wurden. Möge er sich noch lange Zeit im Kreise der Seinen eines schönen Lebensabends erfreuen.

Als ganz besonderes Zeichen dankbarer Anerkennung seiner Tätigkeit wurde ihm von der Gemeinde Bühl die höchste Auszeichnung einer Gemeinde zuteil, nämlich das Ehrenbürgerrecht. H. M.

Nachruf für den Synodalabgeordneten, Vorsteher und Bezirksältesten Rudolf Schloßberger.

Am 28. März d. J. verschied in seinem 65. Lebensjahr nach kurzem Krankenlager Rudolf Schloßberger in Bruchsal, ein Mann, dessen Tätigkeit für die badische Landessynagoge eine besondere Würdigung verdient.

Seit Mai 1913 Mitglied des Synagogenrats, wurde er im Juli 1915 zum Vorsteher der Gemeinde und zum Bezirksältesten gewählt. Mit unermüdlicher Arbeitskraft führte er während der schweren Kriegs- und Nachkriegsjahre die Geschäfte von Gemeinde und Bezirk. Geradezu vorbildlich war hierbei seine aufopfernde Tätigkeit zur Erhaltung und Sicherung des altehrwürdigen Verbandsfriedhofs bei Obergrombach.

Seit April 1920 als Vertreter der Gemeinde Bruchsal zur Synode entsandt, setzte er auch hier seine ganze Persönlichkeit in den Dienst der Sache.

Größte Bescheidenheit und doch volle Hingabe und Aufopferung im Dienste des Judentums waren die hervorragenden Eigenschaften dieses edlen Mannes.

Ein segensreiches Gedenken bleibt ihm in unserer Gemeinschaft gesichert.

Nachruf für Religionslehrer und Kantor a. D. Alexander Geismar in Konstanz.

Konstanz. Am 9. Mai schied Alexander Geismar aus dem Leben. 53 Jahre stand er im Dienste der jüdischen Religionsgemeinschaft Badens. 40 Jahre bis zu seiner Pensionierung vor 4½ Jahren wirkte er mit großer Pflichttreue und Gewissenhaftigkeit segensreich als Kantor und Religionslehrer in unserer Gemeinde. Bis zur Errichtung des Stadtrabbinats versah Geismar auch das Amt des Predigers, auch in diesem leistete er Vortreffliches. Seine Vorträge, die aus dem Borne tiefen religiösen Empfindens, reichen Wissens, großer Menschenkenntnis und Lebensweisheit schöpften, kamen von Herzen, gingen zu Herzen und hinterließen stets einen nachhaltigen Eindruck. Sein beredter Mund ist nun stumm, sein Frohmut erfrischt nicht mehr. Aber sein Andenken wird in der Gemeinde ein unvergängliches, gesegnetes sein.

Stipendien.

Der Synagogenrat Mannheim hat beschlossen, jungen Leuten aus Baden, welche sich der jüdischen Theologie oder dem Lehrerberufe widmen wollen, Stipendien zu bewilligen.

Bewerbungen sind unter Vorlage von Schul-, Studien- und Vermögenszeugnissen an uns zu richten.

Mannheim, den 6. April 1925.

Der Synagogenrat.

Der **Bund israelitischer Wohlfahrtseinrichtungen in Baden** bittet seine Mitglieder, die sich mit ihren Beiträgen für 1924 und 1925 noch im Rückstand befinden, diese unverzüglich auf sein Postscheckkonto Nr. 18485, Karlsruhe, einzusenden.

Druck und Expedition von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg